

Schulordnung

Stand: 07.10.2024

In unserer Gemeinschaft sind gegenseitiger Respekt und die Einhaltung bestimmter Regeln von besonderer Bedeutung. Entsprechend dem Leitbild unseres Schulprogramms geben wir uns am Erich-Brost-Berufskolleg folgende Regeln, die ein erfolgreiches Schulleben und ein positives Schulklima ermöglichen.

I. Unterrichtszeiten und Pausen

Das Schulgebäude wird um 07:00 Uhr geöffnet. Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen halte ich mich in der Pausenhalle, dem vorderen Treppenhaus oder auf dem Schulhof auf.

Unterrichtsstunden/Pausen	Unterrichtszeiten	Pausenzeiten
1. Stunde	08:00 bis 08:45 Uhr	
2. Stunde	08:45 bis 09:30 Uhr	
1. Pause		09:30 bis 09:50 Uhr
3. Stunde	09:50 bis 10:35 Uhr	
4. Stunde	10:35 bis 11:20 Uhr	
2. Pause		11:20 bis 11:40 Uhr
5. Stunde	11:40 bis 12:25 Uhr	
6. Stunde	12:25 bis 13:10 Uhr	
3. Pause		13:10 bis 13:30 Uhr
7. Stunde	13:30 bis 14:15 Uhr	
8. Stunde	14:15 bis 15:00 Uhr	
4. Pause		15:00 bis 15:20 Uhr
9. Stunde	15:20 bis 16:05 Uhr	
10. Stunde	16:05 bis 16:50	

Ein*e Schüler*in informiert das Sekretariat, wenn die Lehrkraft länger als 10 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn nicht zum Unterricht erscheint. Ich akzeptiere, dass die Lehrkräfte in der zweiten Pause für Gespräche nicht zur Verfügung stehen.

II. Regeln im Umgang miteinander

Konsequenzen bei Regelverletzung

Ich führe meinen Schülerschein immer bei mir und zeige ihn auf Verlangen vor.	Kann die Zugehörigkeit zum EBBK nicht festgestellt werden, dann ist das Schulgelände zu verlassen. Ggf. Einschalten der Polizei.
Ich halte mich an die Anweisungen der Lehrkräfte und des Schulpersonals.	Erzieherische Einwirkungen (Maßnahmen gem. § 53 II SchulG NRW) - das Gespräch und die Beratung - die Ermahnung - Gruppengespräche mit Schüler*innen und Erziehungsberechtigten/Ausbildungsbetrieben - die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
Ich gehe respektvoll mit anderen um und beleidige, bedrohe, erpresse, verletze oder mobbe niemanden. Ich löse schulische Alltagskonflikte gemäß den Regeln des Beschwerdemanagements.	
Ich setze mich dafür ein, dass Rassismus, Antisemitismus und Sexismus an unserer Schule keinen Platz haben.	

II. Regeln im Umgang miteinander

Konsequenzen bei Regelverletzung

Ich akzeptiere die sexuelle Selbstbestimmung jedes Einzelnen und das Schutzkonzept des EBBK.	- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde - die Nacharbeit unter Aufsicht - die zeitweise Wegnahme von Gegenständen - Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. - die schriftliche Information der Eltern/Ausbildungsbetriebe Schulordnungsmaßnahmen (gem. § 53 III SchulG NRW) - der schriftliche Verweis - die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe - der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen - die Androhung der Entlassung von der Schule - die Entlassung von der Schule Einschalten der Polizei, ggf. Strafanzeige stellen
Ich fotografiere oder filme niemanden ohne sein Einverständnis und veröffentliche bzw. verbreite auch kein Material. Dies gilt auch für Tonmitschnitte.	
Ich gehe nicht an fremdes Eigentum.	
Ich bringe keinen Alkohol und keine Drogen mit zur Schule und konsumiere keinen Alkohol und keine Drogen auf dem Schulgelände.	
Ich führe keine gefährlichen Gegenstände oder Waffen (Anlage 2 zu §2 WaffG) mit und beachte den Zusatz <i>Sichere Lernumgebung</i> zu dieser Schulordnung.	
Ich informiere die Lehrkräfte oder das Schulpersonal, wenn ich Kenntnis über Notfälle, Sachbeschädigungen oder Gefahrenlagen habe.	Zusätzlich zu § 53 II und III SchulG NRW gilt: Schüler*innen, Lehrkräften und sonstigen Personen, die gegen das Rauchverbot verstoßen, droht eine Geldbuße in Höhe von bis zu 1000 €. Zusätzlich zu § 53 II und III SchulG NRW gilt: Allen Personen drohen Schadensersatzansprüche (auch von der Stadt Essen). Bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl besteht keine Versicherung.
Ich rauche und dampfe auf dem gesamten Schulgelände nicht. § 54 SchulG NRW, § 10 JuSchG, NiSchG NRW	
Ich hafte für die Schäden, die ich fahrlässig oder vorsätzlich verursache, insbesondere bei Beschädigung der IT-Ausstattung.	
Ich achte sorgfältig auf eigene Geld- und Wertgegenstände.	

III. Regeln im Unterricht und in den Räumen

Konsequenzen bei Regelverletzung

Ich erscheine pünktlich zum Unterricht.	Zusätzlich zu § 53 II und III SchulG NRW gilt: - Versäumte Unterrichtszeit wird im Klassenbuch vermerkt. - Nicht oder nicht rechtzeitig eingereichte Entschuldigungen führen zu unentschuldigten Fehlzeiten. - Verspätungen sind grundsätzlich unentschuldigt (ggf. Bemerkung auf dem Zeugnis). - Auswirkungen auf die Leistungsbewertung - Die Fälschung von ärztlichen Bescheinigungen bzw. anderen Urkunden
Ich beachte die Verhaltensregeln bei Unterrichtsversäumnissen. Ich benachrichtige die Schule unverzüglich und teile den Grund für das Schulversäumnis schriftlich mit. Ich reiche eine schriftliche Entschuldigung innerhalb einer Woche (bei besonderen Gründen innerhalb von 10 Tagen) nach Beginn der Abwesenheit ein.	

III. Regeln im Unterricht und in den Räumen	Konsequenzen bei Regelverletzung
	führt grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens.
Ich habe meine Unterrichtsmaterialien immer vollständig dabei.	Zusätzlich zu § 53 II und III SchulG NRW gilt: - Auswirkungen auf die Leistungsbewertung
Ich habe das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken.	
Ich nutze meine elektronischen Geräte im Unterricht nur zu unterrichtlichen Zwecken.	Zusätzlich zu § 53 II und III SchulG NRW gilt: - Auswirkungen auf die Leistungsbewertung
Ich täusche in Prüfungssituationen nicht und benutze keinerlei unerlaubte Hilfsmittel (analog und digital).	
Ich gehe mit der Ausstattung der Schule sorgfältig um, und ich verschmutze auch die sanitären Anlagen nicht.	Zusätzlich zu § 53 II und III SchulG NRW gilt: - Es drohen Schadensersatzansprüche (auch von der Stadt Essen).
Ich esse nicht im Unterricht und in den IT-Räumen trinke ich auch nicht.	Zusätzlich zu § 53 II und III SchulG NRW gilt: - Es drohen Schadensersatzansprüche (auch von der Stadt Essen). - Auswirkungen auf die Leistungsbewertung
Ich kleide mich angemessen. Ich trage keine Kleidung mit gewaltverherrlichenden, sexistischen und diskriminierenden Texten und Symbolen und keine gesichtsverhüllenden Kleidungsstücke.	Zusätzlich zu § 53 II und III SchulG NRW gilt: - Bei Straftatbeständen Einschalten der Polizei, ggf. Strafanzeige stellen
Ich verwende und verbreite keine gewaltverherrlichenden Symbole und Inhalte.	
Ich verzichte auf die Ausübung sichtbarer religiöser Rituale, um die Religionsneutralität zu wahren.	§ 53 II und III SchulG NRW
Ich erledige aktiv meine Aufgaben im Rahmen des Ordnungsdienstes der Klasse bzw. der Schule.	§ 53 II und III SchulG NRW
Ich betrete das hintere Treppenhaus und die Außentreppen nur in Gefahrensituationen.	
Ich blockiere keine Fluchtwege und beachte die Verhaltensregeln in Gefahrensituationen.	
Ich verursache keinen Lärm und unterlasse das Rennen, Ballspielen und Werfen von Gegenständen im Schulgebäude.	
Ich entsorge meinen Müll ausschließlich im Mülleimer, und ich halte die Schule sauber.	
Ich verlasse den Unterricht grundsätzlich nicht.	
Ich beachte die Unterrichtszeiten der Schule und gehe grundsätzlich in den Pausen oder der unterrichtsfreien Zeit zur Toilette oder zum Kiosk.	
Während des Unterrichts suche ich nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft und einzeln die Toilette auf. Ich kehre anschließend sofort zum Unterricht zurück.	
Ich fahre und parke nicht mit Fahrzeugen auf dem Schulgelände; mein Fahrrad/meinen Scooter stelle ich auf den dafür vorgesehenen Flächen ab.	Zusätzlich zu § 53 II und III SchulG NRW gilt: - ggf. Einschalten der Polizei bzw. des Ordnungsamtes
Ich benutze den Fahrstuhl nur mit Genehmigung der Lehrkräfte oder des Schulpersonals.	Zusätzlich zu § 53 II und III SchulG NRW gilt:

III. Regeln im Unterricht und in den Räumen

Konsequenzen bei Regelverletzung

	- Es drohen Schadensersatzansprüche (auch von der Stadt Essen).
--	---

IV. Verhalten bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

Ich beachte, dass bei allen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z. B. in Sporthallen und auf Sportanlagen, auf Klassenfahrten, bei Unterrichtsgängen) zusätzlich besondere Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte gelten.

V. Zusatz zur Schulordnung: Sichere Lernumgebung

Die Schule ist ein Ort, in dem viele unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Ansichten und Interessen zusammentreffen und gemeinsam arbeiten.

Die Schulleitung ist bestrebt, allen Schüler*innen und allen Mitarbeiter*innen eine sichere Umgebung zu bieten, in dem alle die Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung haben. Aus diesem Grund bezieht die Schule eine „Null-Toleranz-Position“ gegenüber jeglicher Störung dieser sicheren Lernumgebung, insbesondere gegenüber Straftaten, die auf dem Schulgelände begangen werden. Daraus ergeben sich folgende verbindliche Vorgaben / Regeln:

1. Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:
 - Messer oder andere Werkzeuge (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
 - Reizstoffsprühergeräte aller Art
 - Elektroimpulsgeräte
 - Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
 - Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände
 - ätzende oder brennbare Flüssigkeiten
 - verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu §2 WaffG (sog. „Waffenliste“)
2. Jede Lehrkraft und das Schulpersonal haben das Recht, die mitgeführten (Schul-)Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände wie z. B. Kleidung der Schüler*innen bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen. Eine Ablehnung der Durchsuchung führt umgehend zur Einschaltung der Polizei. Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, können durch die Erziehungsberechtigten oder eine andere autorisierte Person bei der Schulleitung abgeholt werden. Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt. Unter anderem werden in folgenden Fällen, die auch strafrechtlich im zivilen Leben verfolgt werden können, grundsätzlich von Seiten der Schule Ordnungsmaßnahmen veranlasst und ggf. Strafanzeige erstattet:
 - Körperliche Gewalt mit Vorsatz und Verletzungsfolge/Spucken
 - Mobbing – Verleumdung
 - mutwillige Sachbeschädigung – Vandalismus
 - Diebstahl
 - Fälschung von Urkunden oder sonstigen amtlichen Dokumenten
 - Drogen
 - Drohung und Erpressung
 - Beleidigung gegenüber dem Schulpersonal

3. Gesetzlich zugelassene Reizstoffsprühgeräte, die zum eigenen Schutz auf dem Schulweg mitgeführt werden, müssen unmittelbar nach Betreten des EBBK im Sekretariat abgegeben werden. Sie können dort unmittelbar vor Verlassen des Schulgeländes wieder empfangen werden. Werden Reizstoffsprühgeräte darüber hinaus im Schulgebäude mitgeführt, werden diese durch das Schulpersonal eingezogen und können – bei minderjährigen Schüler*innen durch Erziehungsberechtigte – im Sekretariat wieder abgeholt werden.
4. Ein Verstoß gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Anlage *Sichere Lernumgebung* kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls zu Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 III Schulgesetz bis zur Entlassung der Schüler*in von der Schule führen.

VI. Beschluss über die Schulordnung

Diese Schulordnung wurde von der Schulkonferenz gemäß § 65. Abs. 2 Nr. 25 SchulG NRW am 07.10.2024 beschlossen. Sie wird von allen am Schulleben beteiligten Gruppen (Lehrkräften, Schüler*innen, Ausbilder*innen und Erziehungsberechtigten) getragen. Sie kann nur durch Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.

Sie tritt mit Wirkung vom 07.10.2024 in Kraft und gilt neben den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

gez. die Schulleitung